


Personalratsinfo 06/2016

Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg, Wedinghauser Str. 19, Raum 3 ☎ 02931 / 82-3200

 pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de HP: www.pr-gesamtschule.de

BEFÖRDERUNGSSTELLEN

Im Schuldienst in NRW gibt es verschiedene Arten von Beförderungsstellen: Einerseits das erste Beförderungsamt (gehobener Dienst: „Lehrer/-in A13“; höherer Dienst „Oberstudienrat/-rätin A14“). Andererseits gibt es verschiedene Funktionsstellen (z.B. Koordinatorenstellen, Abteilungsleitungen usw.)

Die Zahl der Beförderungsstellen für das erste Beförderungsamt ist gebunden an die Größe der Schule und an die Schulform. Die Gesamtschul-, Gemeinschaftsschul-, Sekundarschul- und PRIMUS-schulkollegien sind aus Lehrkräften aus dem gehobenen und höheren Dienst zusammengesetzt. Aus den Stellen der Laufbahnen werden sogenannte Kegelstellen (1.Beförderungsamt gD A13/ hD A14) generiert. Im Stellenhaushalt waren in den letzten Jahren für den höheren Dienst immer mehr Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt worden als für den gehobenen Dienst. Hier gibt es ein extremes Ungleichgewicht. Das wird dadurch erklärt, dass viele Stellen im gehobenen Dienst an den Gesamtschulen für die Beförderungsstellenquote nicht berücksichtigt werden können, da sie im Haushalt nicht als „schlüsselfähig“ gewertet werden (Altlehrämter). Die Stellen für das erste Beförderungsamt A14 hD sind mit Aufgaben verbunden, die in den Ausschreibungstexten für die Stellen ersichtlich sind. Die Aufgabenbeschreibung wird durch den Personalrat mitbestimmt. Je nach zusätzlichem Arbeitsaufwand können nach LK-Beschluss Entlastungsstunden gewährt werden. Die Beförderungsstellen A13 gD werden ohne Aufgaben ausgeschrieben.

Nach der Laufbahnverordnung (LVO) müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung auf Beförderungsstellen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Nach §11 (2) ist eine Beförderung unzulässig während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit sowie vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung. Bei Funktionsstellen sind die Wartezeiten nach der Probezeit länger. Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine Beförderung nicht zulässig. Die Lehrkraft darf erst befördert werden, wenn die Eignung für einen höher bewerteten

Dienstposten innerhalb der Erprobungszeit festgestellt wurde. Die Erprobungszeit dauert in der Laufbahn des gehobenen Dienstes sechs Monate und in der des höheren Dienstes neun Monate. Bei SchulleiterInnen gilt eine Probezeit von zwei Jahren.

Demnächst werden in [schulministerium.nrw.de /BiPo/Stella/online](http://schulministerium.nrw.de/BiPo/Stella/online) einige Beförderungsstellen im Regierungsbezirk Arnsberg ausgeschrieben:

Gesamtschulen

- 16 Beförderungsstellen „Lehrer/Lehrerin A13“ gehobener Dienst
- 67 Beförderungsstellen „Oberstudienrat/Oberstudienrätin A14“
- 22 Beförderungsstellen „Studiendirektor/Studiendirektorin A15“

Sekundarschulen

- 104 Beförderungsstellen „Lehrer/Lehrerin A13“ im gehobenen Dienst
- 66 Beförderungsstellen „Oberstudienrat/Oberstudienrätin A14“

(Änderungen durch die Dienststelle möglich!)

DIENSTLICHE BEURTEILUNG: GÜLTIGKEITSDAUER

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte die Vergleichbarkeit zweier dienstlichen Beurteilungen, die mehr als ein Jahr auseinander lagen, als Grundlage für die Vergabe eines ersten Beförderungsamts angezweifelt (Urteil vom 5. Juni 2014 · Az. 6 B 360/14). Ebenso hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem konkreten Fall die Vergleichbarkeit zweier dienstlichen Beurteilungen bei einem Jahr und neun Monaten zeitlichem Abstand mit der Begründung beanstandet, dass der Inhaber der aktuelleren Beurteilung dadurch einen Vorteil haben könnte und damit gegen Bestenauslese und Chancengleichheit verstoßen werde (Urteil vom 21.7.2015). Hier ging es allerdings um eine Funktionsstelle. Die Dienststelle hat sich diese Rechtsprechung zu eigen gemacht und fordert in Fällen, in denen mehr als eine Bewerbung für eine Stelle vorliegen, jeweils dienstliche Beurteilungen ein, die zeitlich nicht mehr als ein Jahr auseinanderliegen. – Dies gilt grundsätzlich für die Vergabe von ersten Beförderungssämtern (gehobener sowie höherer Dienst) als auch von Funktionsstellen.

KLASSENFAHRTEN: VERTRAGSABSCHLUSS MIT VERANSTALTERN

Normalerweise unterschreiben Schulleitungen im Namen des Schulträgers die Verträge mit den Reiseveranstaltern. Dies wird in einigen Schulen zum Problem, da die Schulleitungen die KollegInnen auffordern, den Vertrag selbst im Namen der Schule zu unterschreiben. Durch die Dienststelle wurde uns nun bestätigt, dass die Schulleitungen zuständig und in der Pflicht sind, die Unterschriften zu leisten.

TEILZEIT IN ELTERNZEIT

Die Personaldezernate für die verschiedenen Schulformen verfahren zurzeit bei der Antragsbearbeitung für die Elternzeit unterschiedlich. Für die in Elternzeit befindlichen Lehrkräfte werden Vertretungsverträge vergeben. Diese werden im Dez. 47.4 (GM, SK, PRIMUS) nur bis zum Ende eines Schuljahres geschlossen, im Dez. 47.6 (GE) über den gesamten Zeitraum der beantragten Elternzeit. Das bedeutet, dass die KollegInnen in Elternzeit an Sekundarschulen auf eigenen Antrag zum ersten Schultag des neuen Schuljahres die eigenen Stunden teilweise zurückbekommen können (sich selbst mit bis zu 19 Stunden vertreten können; keine Untergrenze), da die Stunden nicht über ein Schuljahr hinaus vergeben sind. Die Antragsfrist beträgt ca. zwei Monate. An Gesamtschulen müsste die Teilzeit in Elternzeit beim ersten Antrag mit angegeben werden, um davon Gebrauch machen zu können.

Bei der kurzen Geburtenfolge, sprich 2. Kind innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Geburt, bekommt man laut Aussage der Dienststelle in jedem Fall das volle Gehalt während des Mutterschutzes, wenn die vorherige Elternzeit (und somit auch ggf. die Teilzeit in Elternzeit) auf eigenen Antrag unterbrochen wird. Wichtig ist die rechtzeitige Meldung.

LA27: FORTBILDUNG

Alle auf eine SI-Stelle eingestellten KollegInnen, die das Lehramt 27 studiert haben (Gy/Ge), müssen als Voraussetzung für die Verbeamtung ein „didaktisches Grundlagenseminar“, eine 6-monatige Probezeit, die mit Bewährung abgeschlossen wird und ein später darauf folgendes Kolloquium absolvieren. (Dieses erfolgt nach der Beantragung der Verbeamtung). Auf Drängen des Personalrates hin wird vor den Sommerferien noch ein „didaktisches Grundlagenseminar“ angeboten. Dieses findet am 13.6.16 in Schwerte statt. Anmeldungen sollen über die Homepage der Bezirksregierung erfolgen: <http://www.bra.nrw.de/container/lfb/2015/2015.1-190.htm>. Der Anmeldeschluss dazu ist der 31.5.2016. Einige warten bereits seit Februar dieses Jahres auf einen Platz, so dass nun nur noch wenige freie Plätze zur Verfügung stehen. Wir setzen uns dafür ein, dass alle KollegInnen

innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Beschäftigung eine Fortbildung erhalten, damit die weiteren Schritte für die Verbeamtung eingeleitet werden können.

PRAKTIKA UND AUSBILDUNG

Vielen Schulen des Bezirks wurden mit dem Einstellungstermin zum 1.5. (HRGe: ZfsL Arnsberg, ZfsL Lüdenscheid; Gy/Ge: ZfsL Arnsberg, ZfsL Dortmund) neue LehramtsanwärterInnen (LAA) zugewiesen. Außerdem gibt es eine zunehmende Zahl von PraktikantInnen im Zuge der Novellierungen der Lehramtsausbildung („Praxiselemente“): Eignungs- und Orientierungspraktikum werden zusammengelegt, das Praxissemester läuft aber bereits wie geplant, verpflichtend für ein Schulhalbjahr für jede/-n Lehramtsabsolventen/-in. Schulen mit mehr als 30 Lehrstellen bieten pro Halbjahr fünf Praktikumsplätze an.

Für die Ausbildung dieser Personengruppen werden jeder Schule Entlastungsstunden zugewiesen: Je LAA zwei Stunden (s. OVP § 11 (6)), je PraktikantIn zwei Stunden für das Schulhalbjahr (BASS 20 – 02 Nr. 20 (4) 12). Für das Eignungspraktikum gibt es eine Stunde für fünf PraktikantInnen. - Über die Verteilung dieser Stunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung! Da die Koordinierung sowohl der Durchführung der Praktika als auch des Referendariats den Ausbildungsbeauftragten (ABBA) unterliegt, sollten diese bei der Verteilung der Stunden zuerst berücksichtigt werden.

WAHLRECHT BEI ABORDNUNGEN

Eine Abordnung stellt ein vorübergehendes Ausscheiden aus einer Schule zum Wahrnehmen von Dienstpflichten an einer anderen Schule und /oder Schulform dar, wobei die Stelle an der Stammschule erhalten bleibt. Sie können als Teil- oder Vollabordnungen in der Regel mit dem Einverständnis der Lehrkraft vollzogen werden. Für die Personalratswahl ist wichtig zu wissen, dass bei Abordnungen, die zum Zeitpunkt der Personalratswahl mindesten sechs Monate betragen, eine Vollabordnung zur Wahlberechtigung für den Personalrat der Abordnungsschule und eine Teilabordnung zur Wahlberechtigung für die Personalvertretung der Stammschule und der Abordnungsschule führt. Eine teilabgeordnete Sonderpädagogin wählt beispielsweise zweimal: den Personalrat der Förderschulen und den der Gesamt-, Sekundar-, Gemeinschafts- PRIMUS-Schulen. Ein mit ganzer Stundenzahl abgeordneter Sonderpädagoge verliert seine Wahlberechtigung an der Stammschule, wählt aber dafür den Personalrat der Abordnungsschule. (Quelle: LPVG § 10.2)

**Nicht vergessen:
Personalratswahlen bis 15.6.
(Eingang Wahlvorstand!!!)**